

## 4. Zoll- und Steuer-Weisen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. November d. J. beschloffen, der Ziffer 6 des §. 16 der Ausführungs-Bestimmungen zum Zollvereinsgesetz (Beschluß des Bundesraths vom 5. Juni 1868 — Central-Blatt 1868 S. 613 ff. —) nachstehende Fassung zu geben:

„d. Von Zoole oder Futterkräutern, welche zu anderen Zwecken verarbeitet wird, ist die Abgabe nach dem Gewichte zu erheben, sofern nicht von der obersten Bundeskongressbehörde gemäß §. 2 Absatz 2 des Gesetzes die steuerfreie Verarbeitung zugelassen ist.“

Im rheinischen Grenzbezirk ist zubereiteter Schmelzspeck in Mengen von mehr als 1 kg der Transitkontrolle (§. 119 des Vereinszollgesetzes) unterworfen werden.

Zu demjenigen Theil des Oberkontrollbezirks Aachen, welcher einerseits durch die Landesgrenze, andererseits durch die Eisenbahnlinien Niederrhein—Aachen, Aachen—Pergemuth und dem Gölshaus begrenzt wird, ist Roggen, Oseer und Weizen gemäß §. 119 ff. des Vereinszollgesetzes der Transitkontrolle unterworfen werden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Steuer-Inspektor Mertens zu Potsdam an Stelle des in der Landesbestimm. zurückversetzten Königlich preussischen Steuer-Inspektors Thiele der Königlich sächsischen Hauptamtern zu Leipzig, Grimma, Plauen i. V. und Zwickau als Sitzations-Kontrollor, mit dem Wohnsitz in Leipzig, vom 1. Dezember d. J. ab beigeordnet worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Sauer an Stelle des in den Landesbestimm. zurückversetzten Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Kriegl der Königlich preussischen Hauptamtern zu Landberg D./Schl., Regensburg, Weidach D./Schl., Burkau, Kehlberg, Weis, Duppeln und Nankof als Sitzations-Kontrollor, mit dem Wohnsitz in Weidach, vom 1. Dezember d. J. ab beigeordnet worden.

## 5. Post- und Telegraphen-Weisen.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vortheil im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 11, „Zur Postbeförderung betriebs zugelassene Gegenstände“ betreffend, erhalten im Absatz I der zweite und dritte Satz folgende anderweitige Fassung:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen Jemand auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu senden demselben Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschickener persönlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Befehl muß, je nach der Zahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen  
(oder: wenn nicht sofort bezogen) — zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen  
(oder: wenn nicht sofort bezogen) — verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen  
(oder: wenn nicht sofort bezogen) — telegraphische Nachricht auf meine Kosten!